

§ 26 LSDV (Brandenburg) — Ausbildungsziel und Ablauf

Leitstellendisponentenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Disponentenlehrgang dient der Vermittlung von Gesprächs- und Sozialkompetenz, dem Kennenlernen und Anwenden der Strukturen und Handlungsabläufe in einer integrierten Regionalleitstelle und der Anwendung der Leitstellensysteme in der Praxis.

(2) Der Disponentenlehrgang gliedert sich in die Abschnitte:

schulische Ausbildung und

praktische Ausbildung.

Der Disponentenlehrgang schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die Ausbildungsinhalte der schulischen und praktischen Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 4).

(4) Die schulische Ausbildung erfolgt an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz oder durch einen Aufgabenträger, der eine integrierte Regionalleitstelle unterhält.

(5) Die schulische Ausbildung schließt mit einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ab. Dabei haben die Lehrgangsteilnehmenden unter Aufsicht einen Fragebogen mit fachbezogenen Fragen zu beantworten. Es können auch Multiple Choice Fragen genutzt werden. Der Fragebogen für die Aufsichtsarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 20) bestimmt. Der Zeitraum für die Beantwortung des Fragebogens beträgt 45 Minuten. Die Aufsichtsarbeit gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreicht wird. Hat eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein Lehrgangsteilnehmer die Aufsichtsarbeit nicht bestanden, kann sie oder er diese auf Antrag einmal wiederholen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss der schulischen Ausbildung erfolgt die praktische Ausbildung in einer integrierten Regionalleitstelle. Während der praktischen Ausbildung nimmt die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer die Tätigkeiten in der integrierten Regionalleitstelle nur unter Anleitung wahr. Durch den Träger der integrierten Regionalleitstelle wird hierzu eine Ausbildungsverantwortliche oder ein Ausbildungsverantwortlicher benannt, die oder der die Begleitung und die inhaltliche Dokumentation der erreichten Ausbildungsziele der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers zu übernehmen hat. Als Ausbildungsverantwortliche können die Beschäftigten der integrierten Regionalleitstelle eingesetzt werden, die mindestens die abgeschlossene Disponentenausbildung besitzen. Über die praktische Ausbildung ist eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu erstellen.

(7) Angehörige einer Werkfeuerwehr können die praktische Ausbildung auch in einer Leitstelle einer Werkfeuerwehr absolvieren. Absatz 6 gilt entsprechend.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 26 LSDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LSDV/26>